



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsabschluss

1.1. Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Besteller entweder das Angebot der Lieferantin schriftlich angenommen hat oder der Besteller der Lieferantin die Auftragsbestätigung gegengezeichnet zustellt. Die Auftragsbestätigung der Lieferantin gilt in jedem Fall als vollumfänglich angenommen, wenn der Besteller mit der Erfüllung der ihm obliegenden Vertragspflichten beginnt.

1.2. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien, insbesondere Vertragsänderungen oder -ergänzungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind zu unterzeichnen.

1.3. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind jederzeit widerruflich.

2. Umfang und Ausführung der Lieferung

2.1. Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung mit den darin ausdrücklich erwähnten Spezifikationen und Beilagen massgebend. Material und Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders berechnet.

2.2. Die Lieferantin behält sich die ihr notwendig scheinenden Änderungen an den Liefergegenständen und deren Anpassung an neue Erkenntnisse vor. Über wesentliche Änderungen wird der Besteller informiert.

3. Technische Unterlagen

3.1. Unterlagen der Lieferanten wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sowie allfällige Gewichtsangaben sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als bindend bezeichnet worden.

3.2. Unterlagen, die von der Lieferantin schriftlich als vertraulich oder nicht zur Weitergabe bestimmt bezeichnet worden sind, bleiben Eigentum der Lieferantin und dürfen ohne deren schriftliche Einwilligung weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung von Maschinen oder Bestandteilen verwendet werden. Sie dürfen für die Wartung und Bedienung benutzt werden, soweit sie von der Lieferantin entsprechend gekennzeichnet worden sind.

4. Vorschriften am Bestimmungsort

4.1. Der Besteller hat die Lieferantin spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen, technischen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei Erfüllung des Vertrages zu beachten sind, insbesondere auf Einfuhrbeschränkungen, Devisenvorschriften und besondere Schutzvorschriften, welche sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb des Liefergegenstandes sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

4.2. Unterlässt es der Besteller, die Lieferantin auf die bei ihm geltenden Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, oder sind seine Angaben unrichtig, ungenau oder unvollständig, ist der Besteller für alle dadurch entstehenden Kosten verantwortlich und hat insbesondere die Kosten für allfällige durch die Lieferantin vorzunehmende Anpassungsarbeiten zu übernehmen. Lässt der Besteller die Anpassungsarbeiten durch Dritte vornehmen, so erlischt die Haftung und Gewährleistung der Lieferantin.

5. Preise

5.1. Die Preise verstehen sich – mangels anderslautender Vereinbarung – netto ohne Verpackung ab Werk in frei verfügbaren Schweizer Franken ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen oder gegen entsprechenden Nachweis der Lieferantin zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist. Hat die Lieferantin die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung und andere Nebenkosten in Ihren Offert- und Lieferpreis eingeschlossen oder in der Offerte oder Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen, so behält sie sich das Recht vor, ihre Ansätze bei Änderung der Tarife entsprechend anzupassen.

5.2. Preisanpassungen nach Vertragsabschluss erfolgen, soweit

- sich die Gestehungskosten, insbesondere die Materialpreise oder die Lohnansätze, zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung ändern; oder
- Gleitpreise vereinbart worden sind; oder
- nachträglich eine Lieferfristverlängerung aus einem der in Ziff. 8.3. genannten Gründen erfolgt; oder
- der Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren hat; oder
- das Material oder die Ausführung der Lieferungen oder Leistungen Änderungen erfahren, weil die der Lieferantin vom Besteller überlassenen Unterlagen oder gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil der Lieferantin, ohne irgendwelche Abzüge wie Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen, gemäss den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Bedingungen zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn Schweizer Franken zur freien Verfügung der Lieferantin gestellt worden sind. Werden Teillieferungen fakturiert, so hat die Zahlung nach Massgabe der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu erfolgen.

6.2. Geleistete Anzahlungen werden nicht verzinst. Bei Vertragsverletzung durch den Besteller dient die geleistete Anzahlung der Lieferantin zur Deckung des dadurch entstandenen Schadens, wobei Ersatzansprüche für Schäden, die darüber hinausgehen, vorbehalten bleiben. Es steht der Lieferantin frei zu bestimmen, auf welche Schadenspositionen die Anzahlung angerechnet wird.

6.3. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der Lieferantin nicht anerkannten Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.

6.4. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der mindestens 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6.5. Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist die Lieferantin berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss die Lieferantin aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist die Lieferantin ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und die Lieferantin genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält die Lieferantin keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

6.6. Werden die Liefergegenstände aus irgendeinem Grund beschädigt oder zerstört, bleibt die Pflicht zur Bezahlung der ausstehenden Raten in jedem Fall weiter bestehen.



7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die Lieferantin bleibt Eigentümerin Ihrer gesamten Lieferungen, bis alle vereinbarten Zahlungen gemäss Vertrag vollständig bei ihr eingegangen sind.

7.2. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der Lieferantin erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er die Lieferantin, mit Abschluss des Vertrages auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller hat die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts Instandzuhalten und zugunsten der Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der Lieferantin weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird, insbesondere darf er die gelieferten Gegenstände weder verpfänden, veräussern oder Dritten zum Gebrauch überlassen.

7.3. Von allfälligen Pfändungen oder Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen seitens der Behörden oder durch Dritte hat der Besteller die Lieferantin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller ist für jeden aus der verzögerten Benachrichtigung entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

8. Lieferfrist

8.1. Die Lieferfrist beginnt zu laufen, wenn

- der Vertrag abgeschlossen ist (vgl. Ziff. 1), und
- sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt sind, und
- die Anzahlung eingegangen und allfällige Sicherheiten geleistet sind sowie
- die Lieferantin im Besitz von allen für die Ausführung der Bestellung notwendigen Angaben und Unterlagen des Bestellers ist (beispielsweise der technischen Spezifikationen der Maschinen bzw. der Vertragsgegenstände, Angaben über Anschlüsse für Energie usw.) und diese Angaben und Unterlagen bereinigt worden sind.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

8.2. Die Lieferfrist und allfällige Liefertermine sind eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im betreffenden Werk der Lieferantin fertiggestellt ist. Andere Termine für die Lieferung der Vertragsgegenstände an den Besteller, z.B. Ablieferung an den Besteller, Montage, Inbetriebsetzung, gelten nur, sofern darüber eine schriftliche Zusage der Lieferantin vorliegt.

8.3. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn

- der Lieferantin die Angaben, die sie für die Ausführung der Bestellung benötigt, vom Besteller nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung bei der Herstellung verursacht; oder
- Hindernisse auftreten, welche die Lieferantin trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei der Lieferantin, bei einem Zulieferanten, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z.B. Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Boykott und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche oder sonstige Massnahmen irgendwelcher Art, höhere Gewalt, Transporthindernisse, Naturereignisse; oder
- der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug sind, insbesondere, wenn sie die Zahlungsbedingungen nicht einhalten.

8.4. Bei verspäteter Lieferung steht dem Besteller kein Recht auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag zu.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferung

9.1. Die Prüfung der Lieferung vor Versand erfolgt im Rahmen der bei der Lieferantin üblichen Prüfbestimmungen auf Kosten der Lieferantin. Weitergehende Prüfungen sind schriftlich zu vereinbaren und gehen zu Lasten des Bestellers.

9.2. Der Besteller hat die Lieferung, einschliesslich der mitgesandten Dokumentation (Betriebsanleitungen, Sicherheitshinweise usw.), innert angemessener Frist zu prüfen und der Lieferantin allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.

9.3. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, so müssen sie schriftlich vereinbart werden. Sie werden, soweit es die Umstände zulassen, in den Werkstätten der Lieferantin vorgenommen.

9.4. Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertrags- gemäss, so hat der Besteller der Lieferantin umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel so rasch als möglich zu beheben.

9.5. Dem Besteller stehen ausschliesslich die in Ziff. 13 vorgesehenen Rechte und Ansprüche zu. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, ist ausgeschlossen.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

10.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über, selbst wenn die Lieferung franko, CIF, FOB oder unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch die Lieferantin organisiert und geleitet wird.

10.2. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

11. Transport, Lagerung und Versicherung

11.1. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind vom Besteller rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

11.2. Der Besteller trägt die Verantwortung bezüglich des gesamten Transports und des Umschlags der Transportkisten und ist insbesondere dazu verpflichtet, dass der gesamte Umgang mit dem Transportgut, dessen Lagerung sowie das Auspacken nur durch qualifiziertes Personal mit der nötigen Sachkenntnis und unter Anwendung aller Vorsichts- und Sorgfaltsmassnahmen erfolgt. Die Lieferung ist vom Besteller in jedem Falle, auch bei seemässiger Verpackung, nur in geschlossenen und trockenen Räumen zu lagern. Die Lieferantin haftet nicht für Schäden, die infolge Nichtbeachtens dieser Sorgfaltspflicht entstehen.

11.3. Wenn die Lieferantin die Montage übernommen hat, dürfen die Maschinen und sonstigen Vertragsgegenstände nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Lieferantin durch den Besteller allein aus- gepackt werden.

11.4. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie durch die Lieferantin zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Bestellers abgeschlossen.

11.5. Wenn der Transport auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr der Lieferantin erfolgt, hat der Besteller Verpackung und Inhalt nach Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort zu prüfen und der Lieferantin erkennbare Mängel unmittelbar bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung hinsichtlich Zustand wie auch Vollständigkeit der Sendung als genehmigt.

11.6. Weist die Verpackung Beschädigungen auf, so hat der Besteller alle Massnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um weitere drohende Schäden am Liefergegenstand abzuwehren bzw. bereits eingetretene Schäden zu begrenzen.

11.7. Wird der Versand aus Gründen, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat, verzögert, ist die Lieferantin zur Einlagerung des Liefergegenstandes berechtigt und kann die Kosten dem Besteller in Rechnung stellen. Es werden die effektiven Kosten für die Ein- und Auslagerungen sowie die Kosten für die dazu notwendigen Transporte berechnet.

12. Montage

12.1. Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Gewährleistung gemäss Ziff. 13 setzt die Montage durch die Lieferantin voraus.

12.2. Die Aufwendungen für Aufstellung, Probelauf und Inbetriebsetzung sind nicht in den Preisen inbegriffen. Im weiteren finden die Allgemeinen Montagebedingungen der Lieferantin Anwendung.

13. Gewährleistung

13.1. Die Lieferantin verpflichtet sich, während der Gewährleistungsfrist auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile ihrer Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Lieferantin. Der Besteller ist verpflichtet, der Lieferantin allfällige Mängel an der Lieferung, für welche sie aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich ist, unverzüglich schriftlich bekanntzugeben; der Lieferantin ist Gelegenheit zu geben, die Mängel zu beheben. Hierfür stellt der Besteller der Lieferantin unentgeltlich sein Personal zur Verfügung.

13.2. Eine besondere Zweckeignung besteht nur, sofern in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen schriftlich eine solche zugesichert wurde. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise vorhanden, hat der Besteller ausschliesslich Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch die Lieferantin. Hierfür hat der Besteller der Lieferantin die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

13.3. Die Lieferantin trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in den der Lieferantin gehörenden oder von ihr bezeichneten Werkstätten entstehen. Die Lieferantin trägt dabei die Kosten für den Transport zwischen Werkstätte und Bestimmungsort. Können die schadhaften Teile aus Gründen, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat, nicht in ihren Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

13.4. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.

13.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt höchstens 12 Monate, bei Mehrschichtbetrieb höchstens 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen oder, soweit die Lieferantin auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Wird der Versand, die Montage oder die Abnahme aus Gründen verzögert, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaft.

13.6. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die vorgenannte Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Sie beginnt ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur und endet spätestens 18 Monate nach Beginn der Gewährleistungsfrist für die Hauptlieferung oder, sofern der Versand, Montage oder Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert wurden, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat, spätestens 24 Monate nach Versandbereitschaft der Hauptlieferung.

13.7. Bei Umbauarbeiten an Maschinen übernimmt die Lieferantin eine Gewährleistung nur für die erneuerten oder ersetzten Teile. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, bei Mehrschichtbetrieb 3 Monate, und beginnt mit der Vollendung der Umbauarbeiten. Werden Versand, Umbauarbeiten oder Abnahme aus Gründen verzögert, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist für die Umbauteile spätestens 12 Monate nach deren Versandbereitschaft.

13.8. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, Verschleiss, Verwendung von anderen als den Original-Ersatzteilen der Lieferantin, Einsatz von Fremdzubehörfteilen in einer von der Lieferantin als nicht geeignet erachteten Ausführung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer und elektrolytischer Einflüsse, Korrosion, schwingender Böden, mangelhafter, nicht nach Vorschrift der Lieferantin ausgeführter Fundament- und Bauarbeiten, nicht von der Lieferantin ausgeführter Montage sowie infolge anderer Gründe, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat.

13.9. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Lieferantin Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Lieferantin Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

13.10. Gewährleistungsansprüche gegenüber der Lieferantin können nur geltend gemacht werden, sofern der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Dies betrifft insbesondere die termingerechte Leistung der Zahlungen.

13.11. Macht der Besteller bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist nicht bestimmte Ansprüche aus der Gewährleistung schriftlich geltend, so ist die Lieferantin ihrer Verpflichtungen aus denselben enthoben.

13.12. Für Fremdlieferungen übernimmt die Lieferantin die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen ihrer Unterlieferanten. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.

13.13. Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten hat der Besteller keine weiteren Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 13.1. bis 13.12. ausdrücklich genannten.

14. Betriebssicherheit

14.1. Der Besteller verpflichtet sich, die mit den Liefergegenständen gelieferten Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise zu befolgen und sein Personal entsprechend zu instruieren, so dass der sichere Betrieb derselben gewährleistet ist. Der Besteller hat einen oder



mehrere Techniker entsprechend den Empfehlungen der Lieferantin ausbilden zu lassen. Sofern verfügbar, sind die entsprechenden Ausbildungskurse von den Technikern des Bestellers bei der Lieferantin zu besuchen. Änderungen an den Betriebsanleitungen und den Sicherheitsinstruktionen sind vom Besteller jederzeit auf Verlangen der Lieferantin entgegenzunehmen und ebenfalls zu beachten. Der Besteller ist verpflichtet, den Empfang von Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweisen schriftlich zu bestätigen.

14.2. Bestehende Sicherheitsvorrichtungen und Gefahrenhinweise an den Maschinen dürfen nicht entfernt werden und sind immer in gepflegtem Zustand zu halten. Im Falle ihres Schadhafwerdens sind sie sofort durch den Besteller zu ersetzen.

14.3. Technische Änderungen an den Liefergegenständen dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Lieferantin vorgenommen werden. Der Besteller hält die Lieferantin für alle Ansprüche unverzüglich schadlos, die gegenüber der Lieferantin als Folge davon geltend gemacht werden, dass sich der Besteller nicht an diese Regel hält. Dies gilt insbesondere für Unfälle als Folge technischer Änderungen oder Ergänzungen. Der Besteller wird die Lieferantin unverzüglich schriftlich orientieren, sofern an einem von der Lieferantin gelieferten Objekt ein Unfall geschehen ist.

15. Software

15.1. Die Lieferantin räumt dem Besteller ein nicht ausschliessliches Lizenzrecht zur Benutzung des für den Betrieb des Liefergegenstandes notwendigen EDV-Programms ein. Die Lizenzgebühren sind im Preis inbegriffen. Der Besteller hat weder Anspruch auf Weiterentwicklung der gelieferten Programme noch ein Recht auf Lieferung weiterentwickelter Versionen.

15.2. Beschädigt oder löscht der Besteller das Programm, liefert die Lieferantin auf Wunsch des Bestellers – soweit zumutbar – ein Ersatzprogramm. Der Besteller hat die effektiv entstehenden Wiederbeschaffungskosten sowie einen allfälligen Aufpreis für eine erweiterte oder neuere Version zu bezahlen.

15.3. Bezüglich Gewährleistung an der vom Besteller oder von Dritten nicht veränderten Version des Lizenzprogramms gelten sinngemäss die unter Ziff. 13 erwähnten Bestimmungen.

Allfällige Mängel müssen unmittelbar nach Bekannt werden vom Besteller schriftlich an die Lieferantin gemeldet werden, ansonsten entfällt jedwelle Gewährleistung.

15.4. Jede Erweiterung oder Änderung der Software durch den Besteller oder jeder Eingriff durch Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zuwendung der Lieferantin, ansonsten entfällt jedwelle Gewährleistung.

15.5. Der Besteller verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, die das Lizenz-Material betreffen, insofern er nicht durch die Lieferantin von dieser Pflicht schriftlich entbunden wird.

16. Patentrechte

16.1. Die Lieferantin haftet dafür, dass der Erwerb und die Nutzung des Liefergegenstandes oder von Teilen nicht gegen Patentrechte Dritter im Land des Bestellers verstossen. Die Lieferantin ist, berechtigt, angebliche Ansprüche Dritter aussergerichtlich oder gerichtlich in jeder geeigneten Weise abzuwehren oder sonst wie zu bereinigen. Der Besteller hat der Lieferantin hierzu Vollmacht zu erteilen.

16.2. Die Haftung gemäss Ziff. 16.1. entfällt, wenn der Liefergegenstand oder Teile davon auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers hergestellt wurden oder wenn der vertragliche Liefergegenstand oder Teile davon zusammen mit anderen von der Lieferantin nicht gelieferten Gegenständen benutzt wird. Die Haftung der Lieferantin für Patentverletzungen ist in diesem Fall aufgehoben; der Besteller ist verpflichtet, die Lieferanten von allen hierbei entstehenden Patentverletzungsansprüchen freizustellen.

17. Haftung

17.1. Die Lieferantin verpflichtet sich, die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und die Gewährleistungspflicht zu erfüllen. Alle Ansprüche des Bestellers, ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich wegen Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn so- wie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

17.2. Die Einschränkungen gelten nicht für rechtswidriges Verhalten, Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Lieferantin, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort für den Besteller und für die Lieferantin ist St.Gallen, Schweiz, und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko, CIF, FOB oder unter ähnlichen Klauseln erfolgt. Hat die Lieferantin auch die Montage übernommen, so gilt der Aufstellungsort nur hinsichtlich ihrer Montageverpflichtungen als Erfüllungsort.

19. Gültigkeit

19.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in allen Punkten, welche nicht gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt sind. Besondere Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn die Lieferantin sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

19.2. Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen. Die übrigen Bestimmungen bleiben gültig.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

20.1. Gerichtsstand für den Besteller und für die Lieferantin ist CH-9001 St.Gallen.

Die Lieferantin behält sich jedoch das Recht vor, den Besteller an je- dem anderen zuständigen Gericht ins Recht zu fassen.

20.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.